

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ÖFFENTLICHEN/NICHT ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 27.07.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:20 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader Herr Peter Jungwirth Herr Stefan Barnsteiner sen. Herr Georg Karl Frau Petra Bauer Herr Rudi Mach

Herr Peter Blome
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Herr Peter Guffanti
Herr Robert Halbritter
Herr Werner Haseidl
Herr Walter Wurzinger

Personal

Herr Werner Hoyer

Herr Roman Bals Herr Günther Forster Herr Erich Gehrmann Herr Michael Liedl Herr David Oppermann Herr Johannes Pfleger Herr Bernhard Schregle

Gäste

Besucher 34 Personen

Presse Fr. Martin, Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Frau Jutta Geldsetzer Herr Dr. Klaus Geldsetzer Herr Michael Hosse

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- **2** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 06.07.2016 und aus dem Verwaltungsrat vom 20.07.2016
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- **4.1** Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Kramerstraße"
- **4.2** Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof"
- **4.3** Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof"; Abschluss des Verfahrens; Satzungsbeschluss
- 4.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstellung einer Vereinshütte in Holzständerkonstruktion auf dem Grundstück Fl.Nr. 1132 der Gemarkung Peißenberg (Pestalozzistraße);
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 5.1 Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg
- **5.2** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg
- 6 Sachstand Rigi-Rutsch'n
- 7 Kenntnisgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 06.07.2016 und aus dem Verwaltungsrat vom 20.07.2016

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf des Grundstückes mit der Flurnummer 3190/105 (=Zieglmeierschacht) der Gemarkung Peißenberg vorzubereiten. Der Markt Peißenberg, gesetzlich vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Manuela Vanni, wird beauftragt den Ankauf des Grundstückes zu vollziehen und die notarielle Beurkundung durchzuführen.
- 2. Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsabschluss mit der GAB bzgl. der Deponie Peißenberg V zu.

4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Kramerstraße"

Sachverhalt:

Das Grundstück FI.Nr. 3278/54 der Gemarkung Peißenberg liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kramerstraße". Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt für Einfriedungen, dass an der Straßenseite eine Hecke, ein Maschendrahtoder Holzzaun zu verwenden ist, sofern eine Einfriedung nicht ganz unterbleibt. Die Höhe der Einfriedung wird auf 1 m über dem Randstein bzw. dem Leistenstein an der Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Hinterpflanzung von Zäunen ist zulässig. Stacheldraht darf bei der Errichtung der Einfriedung nicht verwendet werden. Zwischenzäune haben die Höhe der Einfriedung auf der Straßenseite einzuhalten. Im Bereich der Sonnenstraße wird eine Einfriedung der Grundstücke nicht zugelassen.

Folgender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kramerstraße" ist bei der gemeindlichen Bauverwaltung nun hierzu eingegangen:

"Mit diesem Schreiben möchten wir als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 3278/54 der Gemarkung Peißenberg Sie bitten, eine Änderung des Bebauungsplanes zu überdenken, da der aktuelle Bebauungsplan nicht mehr aktuell und zeitgemäß ist.

Wir möchten gerne einen schönen Schutzzaun errichten, da mein Mann schwer krank ist und seine absolute Ruhe braucht. Wir möchten uns eine Rückzugsmöglichkeit in unserem Garten schaffen, die aber in diesem Fall (Ruhe vor dem Nachbarn) nur mit Sichtschutzzaun möglich ist.

In vielen Baugebieten Peißenbergs gibt es gar keine Bebauungspläne und jeder kann sich vor unliebsamen Beobachtern schützen wie er möchte. Diese Möglichkeit wünschen wir uns auch. All unsere weiteren Nachbarn sind mit diesem Vorhaben vertraut und einverstanden Auch entsteht keine Beeinträchtigung für die Allgemeinheit. Unser Garten ist weiterhin durchlässig gestaltet und bedarf nur auf ca. 5 m diesen besonderen Schutz. Da uns aber die rechtliche Grundlage zur Er-

richtung eines Sichtschutzzaunes fehlt, laufen wir ständig Gefahr von unserem Nachbarn wieder angezeigt zu werden."

Der Marktgemeinderat hat nun über diesen Antrag zu entscheiden.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Kramerstraße" mit dem Ziel, Sichtschutzzäune zuzulassen, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Änderungsverfahren durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis 7:2

Beschluss des Marktgemeinderates:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Kramerstraße" mit dem Ziel, Sichtschutzzäune zuzulassen wird zugestimmt. Die Einleitung eines vereinfachten textlichen Änderungsverfahrens wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verwaltungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Markgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20:2

4.2 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof"

Sachverhalt:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Barbarahof" wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.07.2016 bereits einmal grundsätzlich behandelt. Dabei wurde die Entwurfsplanung mit Stand vom 04.07.2016 grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Bevor die Planung zur Billigung vorgelegt wird, sollte die Verwaltung prüfen, wie hoch die Anzahl von Fahrzeugen je Wohneinheit im sozialen Bereich in vergleichbaren Wohngebieten ist. Weiter sollte in Zusammenarbeit mit den Planern geprüft werden, ob die Anlegung von Duplexparkern oder eines Parkdecks möglich erscheint. Weiter sind die bestehenden und neu entstehenden Grünanlagen darzustellen. Ebenso soll geprüft werden, ob ein Anschluss an das im Sportgelände vorhandene BHKW möglich ist.

Im Rahmen der Vorstellung der Entwurfsplanung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Markt noch kein abschließendes Ergebnis der Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange vorliegt.

Die genaue Überprüfung der Anzahl von Kraftfahrzeugen je Wohneinheit war nicht möglich. Nach Aussage der Planer sind allerdings in vergleichbaren Wohnanlagen nur ca. 50 Prozent der vorhandenen (Tiefgargen)Stellplätze belegt. Ob das daran liegt, dass kein Stellplatz benötigt wird oder die Gebühren für den Einzelnen zu hoch sind, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Anlegung von Parkdecks oder Duplexparkern erscheint aus finanziellen Gründen nicht möglich. Auch würden hierfür bestehende Grünanlagen zerstört.

Ob ein Anschluss an das BHKW möglich ist, muss genauer geprüft werden. Um eine hohe Anschlussdichte aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu erreichen, ist ein Anschluss- und Benutzungszwang unter Umständen möglich unter Hinweis auf den übergeordneten Klimaschutz. Die Versorgung mit Nah- und Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist ein wichtiger Beitrag zur rationellen Energienutzung und damit zum Energiesparen und zum Klimaschutz. Damit der Einsatz von Nah- oder Fernwärme auch wirtschaftlich sinnvoll ist, ist eine hohe Anschlussdichte der Haushalte notwendig. Um diese Anschlussdichte zu erreichen, ist ein entsprechender Anschluss- und Benutzungszwang im Bebauungsplan oder in einer eigenen Satzung (beides ist möglich!) zu empfehlen. Der Fernwärme-Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Hinweis auf Gründe des übergeordneten Klimaschutzes erlassen werden. Allerdings ist hier eine umfassende Prüfung des Für- und Wieder erforderlich, die in der Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte.

Mit den Antragstellern wurde vereinbart, den Sachverhalt trotz der offenen Fragen erneut vorzulegen mit der Bitte um Fassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof". Die noch offenen Fragen werden geklärt, die Planung entsprechend umgearbeitet und nach Abschluss der denkmalschutzrechtlichen Prüfung dem Gemeinderat zur Beratung und Billigung vorgelegt. Erst dann kann das Aufstellungsverfahren fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Aufstellungsbeschluss zur Nachverdichtung des Gebietes "Barbarahof" als Maßnahme der Innenentwicklung wird gem. § 13a BauGB wird empfohlen. Der Bebauungsplan ist aufzustellen, da er für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des Barbarahofes mit der Schaffung einer gebietsverträglichen Nachverdichtung erforderlich ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch offenen Fragen mit den Maßnahmenträgern zur klären. Die überarbeitete Entwurfsplanung ist dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass das Verfahren nicht vor dem Ergebnis der denkmalschutzrechtlichen Prüfung fortgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderats:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof" zur Regelung einer verträglichen Nachverdichtung und Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung wird beschlossen. Die Planung wird als Maßnahme der Innenverdichtung gem. § 13a BauGB eingestuft. Die Verwaltung wird beauftragt, die noch offenen Fragen, wie z. B. die Grünordnung und die Stellplatzsituation zu klären. Die überarbeitete Entwurfsplanung ist erneut zur Beratung und Billigung vorzulegen.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass das Verfahren nicht vor dem Ergebnis der denkmalschutzrechtlichen Prüfung fortgeführt wird. Der Maßnahmenträger ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4.3 Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof"; Abschluss des Verfahrens; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof" beschlossen. Im Zeitraum vom 25.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016 wurde eine erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel hierzu im gleichen Zeitraum.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 11.05.2016 durch den Gemeinderat abgewogen. Die Ergebnisse wurden in eine geänderte Planung eingearbeitet und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 13.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016 durchgeführt. Ebenso wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 3 BauGB erneut im genannten Zeitraum beteiligt.

Folgende Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht:

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sq. Technischer Umweltschutz v. 24.06.2016

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Da sich der Betrieb im Bereich der "Baufläche für den Gemeinbedarf" gemäß Begründung i. d. R. auf die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr beschränkt, bestehen aus immissionschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit der vorhandenen WR-Bebauung wird jedoch nach wie vor empfohlen

- a) das geplante Gebäude nicht in Ost-West-Richtung sondern in Nord-Süd-Richtung und
- b) die Zufahrt zum Gelände so weit entfernt wie möglich von der vorhandenen WR-Bebauung anzuordnen.

Vorschlag/Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ausrichtung des Gebäudes in Nord-Süd-Richtung ist beim geplanten Grundstückszuschnitt nicht sinnvoll, da das Gebäude auf den Längsseiten zur Materialanlieferung anfahrbar sein muss und hierfür entsprechende Rangierflächen notwendig sind. Zudem sind auch die nächstgelegenen Wohngebäude (z.B. Holzerstr. 14, 16, 19, 21) in Ost-West-Richtung angeordnet.

Die mittig geplante Zufahrt ist notwendig, um unnötiges Rangieren auf der Fläche zu vermeiden und so auch eine Reduzierung der Immissionen zu erreichen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sq. Städtebau vom 17.06.2016

Bezüglich der Einhaltung des Entwicklungsgebotes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Peißenberg erforderlich.

Vorschlag/Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben wird als Maßnahme der Innentwicklung gesehen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes soll daher im Zuge einer Berichtigung durchgeführt werden.

<u>Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Fachl. Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom</u> 13.06.2016

Die überarbeitete und ergänzte Planfassung (Stand 12.05.2016) des Bebauungsplanes findet unsere fachliche Zustimmung. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind darin ausreichend berücksichtigt bzw. abgearbeitet. Auch mit der externen Ausgleichsfläche und deren Abbuchung aus dem Ökokonto auf der neuen Bergehalde besteht Einverständnis.

Unsere fachlichen Empfehlungen und Hinweise zu den grünordnerischen Festsetzungen aus der Stellungnahme vom 23. März wurden beachtet und eingearbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine weiteren Hinweise mehr notwendig.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Vorschlägen der gemeindlichen Bauverwaltung wird zugestimmt.

Da keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, soll diese Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Gemeindefriedhof" als Satzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Da keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, wird diese 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

4.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstellung einer Vereinshütte in Holzständerkonstruktion auf dem Grundstück Fl.Nr. 1132 der Gemarkung Peißenberg (Pestalozzistraße);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück im Bereich des ehemaligen Rollschuhplatzes (Standort Containerschule) die Errichtung einer Vereinshütte beabsichtigt. Die Nutzfläche beträgt ca. 90 m², außerdem sind ein Anschlussraum mit ca. 13 m² und ein überdachter

Terrassenbereich vorgesehen, dieser soll mittels einer Schallschutzwand zur Pestalozzistraße hin abgeschirmt werden.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Pestalozzistraße), die Erschließung ist gesichert.

Weitere Angaben hinsichtlich der Stellplatzsituation, zum Brandschutzkonzept und Immissionsschutz liegen derzeit noch nicht vor.

Im Ausschuss:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dieser Top vorberatend behandelt wird. Da der Bauantrag für ein Grundstück gestellt worden ist, das sich im Eigentum der Marktgemeinde befindet, muss hier noch der HFuP informiert werden bzw. einen Beschluss fassen.

Sie informiert über ein sehr konstruktives und sachliches Gespräch mit dem Vorstand des TSV, bei dem der 2021 auslaufende Pachtvertrag für das Eisstadion angesprochen worden ist. Die Umkleiden der "Eishackler", die bekanntlich bei den Gemeindewerken Peißenberg KU angemietet worden sind, sind nur noch diese Saison nutzbar und müssen dann – ebenfalls auf dem Grundstück der Marktgemeinde -neu erbaut werden. Durch den Ablauf des Pachtvertrages besteht eine für den Markt und den TSV eine Situation, in der Planungen kaum möglich sind. Deshalb hat der Vorstand des TSV seine Absicht bekundet, den Vertrag zu verlängern. Der Markt beabsichtigt den Platz vor dem Eisstadion dann ebenfalls in den Vertrag mit einzubeziehen. Damit wären künftig die Zuständigkeiten geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 14.07.2016. Die Beschlussfassung soll in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates erfolgen.

Vorbehaltlich der Klärung der Stellplatzsituation sowie des Brand- und Immissionsschutzes könnte von Seiten des Ausschusses eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen, die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg entsprechend zu regeln. Ein Entwurf der Satzung für die Benutzung dieser Anlagen wurde den Mitgliedern des Ausschusses ausgehändigt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

9:0

Beschluss:

Der Markt Peißenberg erlässt folgende Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg:

Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg vom 27.07.2016

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.05.2015 (GVBI S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Peißenberg betreibt und unterhält die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen. Für diese öffentlichen Einrichtungen gilt diese Satzung.

2

Außerschulische Nutzungsmöglichkeiten, Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die vom Markt Peißenberg gemäß Anlage 1 unterhaltenen und betriebenen Sportstätten dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Regeln zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der Sportstätten zu politischen Zwecken ist nicht zulässig.
- (3) Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Sportanlagen des Marktes Peißenberg zu nicht schulischen Zwecken. Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) handelt, trifft der Markt Peißenberg.

§ 3 Gebührenpflichtige Nutzung

Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung erhoben.

§ 4 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 2 sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Markt Peißenberg einzureichen. Das Nutzungsrecht wird vom Markt Peißenberg durch Erlass eines Bescheides erteilt.
- (2) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Hausordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (3) Ein Anspruch auf Erlass eines Bescheides besteht nicht. Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5 Besondere Ablehnungsgründe

- (1) Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. Sonstige Nutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, haben ebenfalls Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung.
- (2) Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit Schäden auf andere Weise abzuwenden. Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden) nachzuweisen.
- (3) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die außerschulische Nutzung während der Schulferien kann ebenfalls aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen werden.
- (4) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung oder die Auflagen eines Nutzungsbescheides begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

(5) Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dauernutzungsverträge sind möglich, können aber grundsätzlich nur für den Zeitraum geschlossen werden, für den auch der jeweilige Belegungsplan gilt.
- (2) Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Markt Peißenberg ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Nutzungsbescheides, sowie gegen die Hausordnung, fristlos zu kündigen. Darüber hinaus behält sich der Markt Peißenberg ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses für den Markt Peißenberg unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Interessen dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund des Widerrufes des Nutzungsbescheides sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist wegen des Vorranges der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 16.00 bis 22.00 Uhr möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien können die Sportstätten grundsätzlich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr für außerschulische Zwecke genutzt werden.
- (2) Die im Bescheid festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. Absagen festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich vorzunehmen. Erfolgt die Absage nicht fristgerecht, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.
- (3) Außer den im Nutzungsbescheid bezeichneten Räumlichkeiten dürfen keine sonstigen Räume benutzt werden.
- (4) Eine Erweiterung des im Nutzungsbescheid bestimmten Nutzungsumfanges ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Markt Peißenberg möglich.

§ 8 Aufsicht und Gesamtverantwortung

- (1) Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen, der für die Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson), zu benennen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportstätten nicht benutzt werden.
- (4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. Während der Nutzung ist der Nutzer für die geordnete und sichere Durchführung des Wettkampfbetriebes bzw. Trainingsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Anlage sowie deren Ausstattung und Geräte verantwortlich.

§ 9 Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen

- (1) Neben den bestehenden Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen dürfen weitere Einrichtungen dieser Art nur mit Zustimmung des Marktes Peißenberg aufgestellt werden.
- (2) Für den Verkauf von Speisen und Getränken sind vom Nutzer die erforderlichen gaststättenrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass von den Teilnehmern nur die bereitgestellten Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) Die Anlagen einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und der Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (3) Die vom Markt Peißenberg beauftragten Personen üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten des Marktes Peißenberg ist Folge zu leisten. Die Beauftragten des Marktes Peißenberg sind bei groben Verstößen gegen den Bescheid oder der Hausordnung berechtigt, die Nutzung der Anlage mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. Das Personal des Marktes Peißenberg oder andere vom Markt Peißenberg beauftragten Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung betriebsbedingte Aufgaben auszuführen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Markt Peißenberg eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 11 Nutzungszweck

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten kann gestattet werden, wenn die Nutzung
 - dem Vereinssport einschließlich dem Leistungssport
 - dem Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient und diese mit den Interessen des Marktes Peißenberg vereinbar sind.
- (2) Sonstige Nutzungen Dritter sind möglich, wenn diese mit den Interessen des Marktes Peißenberg vereinbar sind.

§ 12 Verhalten

- (1) Das Rauchen ist in geschlossenen Räumlichkeiten verboten.
- (2) Die Anlagen sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Der Markt Peißenberg behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Der vom Nutzer beauftragte Aufsichtsführende hat sich am Schluss der Nutzungszeit von der vollständigen Ordnung in der Anlage zu überzeugen und als letzter die Anlage zu verlassen. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen verschlossen und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
- (3) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Anlage, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.

§ 13 Gegenstände des Nutzers

- (1) Eigene Geräte und Gegenstände durfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Marktes Peißenberg genutzt und in die Anlage eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schul- und Vereinsbetrieb nicht stören und gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gerätschaften ist der Nutzer alleine verantwortlich. Der Markt Peißenberg haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an den eingebrachten Gegenständen Dritter.
- (2) Das zusätzliche Aufstellen von mobilen oder anderen Zuschauertribünen oder Sitzgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Marktes Peißenberg.

§ 14 Schadenersatz

(1) Der Nutzer haftet vorbehaltlich § 16 Abs. 1 für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw.

- Zugangswege. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Peißenberg und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Markt Peißenberg an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 15 Haftung des Marktes Peißenberg

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Marktes Peißenberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Markt Peißenberg übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle einer nicht genehmigten oder unerlaubten Nutzung ist der Markt Peißenberg von jeder Haftung frei.
- (4) Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Markt Peißenberg keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Der Markt Peißenberg haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Marktes Peißenberg in Verwahrung genommen werden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Markt Peißenberg haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ihm die Sportstätten zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Die Sportstätten einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Nutzer nicht unverzüglich dem beauftragten Personal des Marktes Peißenberg die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadenfall ist dem beauftragten Personal des Marktes Peißenberg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Markt Peißenberg stellt dem Nutzer die Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Gerätschaften in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Der Nutzer ist verpflichtet, diese durch den Aufsichtsführenden vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. An Anlagen, Einrichtungen und Geräten festgestellte Mängel und Schäden sind dem Beauftragten des Marktes Peißenberg umgehend zu melden.

§ 17 Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen von Sportstätten für die Nutzung schließt weitere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen aufgrund anderer Vorschriften nicht ein. Der Nutzer hat für die Einholung dieser Erlaubnisse und Genehmigungen selbst zu sorgen.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayer. Versammlungsgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Anlage 1

Sportstätten des Marktes Peißenberg

Anlage 1

zur Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg vom 27 07 2016

- 1. Glückauf-Sporthalle, Alpspitzstraße 11
- 2. Turnhalle Wörth, Sonnenstraße 29 a
- 3. Turnhalle St.Johann, Schulweg 2

Abstimmungsergebnis: 22:0

5.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen, die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg entsprechend zu regeln. Für die Benutzung dieser Anlagen sind dann auch Gebühren zu bezahlen. Ein Entwurf der Gebührensatzung wurde erarbeitet und den Mitgliedern des Ausschusses ausgehändigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der vorgelegten Gebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Für die Nutzung der Sportstätten zu Zwecken des Vereins- und Breitensports wird folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg (Gebührensatzung Sportstätten) vom 27.07.2016

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVB. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der Sportstätten zu Zwecken des Vereins- und Breitensports im Sinne des § 2 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg werden vom Markt Peißenberg Gebühren nach Art. 1, 2 und 8 des KAG erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren wird je angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:

Turnhalle St. Johann	7,00€
Turnhalle Wörth	18,00 €
großer Hallenteil	12,00 €
kleiner Hallenteil	6,00 €
Glückauf-Sporthalle	33,00 €
je Hallenteil	11,00 €
 Auf- und Abbau Tribüne ab 2. Nutzung 	80,00 €
Sportstadion Wörth	50,00 €
	 großer Hallenteil kleiner Hallenteil Glückauf-Sporthalle je Hallenteil Auf- und Abbau Tribüne ab 2. Nutzung

(2) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzung ergibt sich aus § 3 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Für Nutzungen im Sinne des § 11 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg kann die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung auf Antrag ermäßigt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer von der Gebührenerhebung auf Antrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Markt Peißenberg.
- (2) Der Turn- und Sportverein Peißenberg e.V. entrichtet gemäß eines Benutzungsvertrages eine pauschale Pacht für die Nutzung der Sportstätten nach Anlage 1 zur Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 22:0

6 Sachstand Rigi-Rutsch'n

Die Vorsitzende begrüßt den Vorstande der Gemeindewerke Peißenberg KU, Herrn Forster sowie Herrn Haug als Vertreter der Projektgruppen.

Herr Forster führt aus, dass die Planungen für das beschlossene Dach der RR laufen, dass der Bauantrag voraussichtlich in der 1. Augustwoche eingereicht werden kann und dass er nach Rücksprache mit dem Planer davon ausgeht, dass die Baumaßnahme noch in diesem Jahr beendet werden könnte.

Die Versicherung werde jetzt die endgültige Schadenshöhe berechnen; die Schätzung liegt bei ca. 750.000 EUR; genauso hoch seien die Schätzungen für die Baukosten des Daches.

Herr Haug erklärt, dass ein Gesamtkonzept der Projektgruppen noch nicht vorliege, sondern dass derzeit noch in "kleiner" Runde Gespräche stattfinden; Ziel für die Übergabe der Konzeptvorschläge sei Mitte August. Einigkeit bestehe in allen Projektgruppen derzeit über folgende Maßnahmenvorschläge:

- Erhöhung der Eintrittspreise
- Trennung zwischen Sauna- und Freibadbereich
- Energetische Maßnahmen
- Herabsetzung der Wassertemperatur
- Flexibilität bei der Öffnung sowie dem Vorhalten der einzelnen Becken
- Einsatz von ausgebildeten ehrenamtlichen Helfern
- Verzicht auf eine Gaststätte im 1. OG
- Dafür ein Kiosk im vorderen Bereich, der für Freibad und Sauna zugänglich ist

Auf Nachfrage teilt Herr Haug mit, dass bzgl. evtl. Beckenschließungen keine Einigkeit in den Projektgruppen erzielt werden konnte; hierüber werde aber noch einmal gesprochen.

Herr Forster teilt mit, dass das Konzept nach Erhalt durch einen Bäderfachmann prüfen lassen werde. Die Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat für eine endgültige Entscheidung auch noch konkrete Zahlen bzgl. Bau- und Unterhaltskosten gefordert habe.

Die Vorsitzende bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei allen, die in den Projektgruppen mit gearbeitet haben.

7 Kenntnisgaben

7.1 Ablagerungen Höllbichlgraben

Herr Haseidl stellt fest, dass im Höllbichlgraben erhebliche Ablagerungen zu sehen sind. Nach Angaben der Anwohner wurde dieser Graben schon mehrere Jahre nicht mehr geräumt. Er bittet darum, Räumarbeiten an Gräben auch hinsichtlich einer Verbesserung des Hochwasserschutzes baldmöglichst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.2 Fahrtrichtungsänderung an der Straße Stadelfeld

Die Straße Stadelfeld wird durch die Sperrung der Bergwerkstraße (Einbau Minikreisel) vermehrt als Umfahrungsstrecke genutzt. Dies auch von Fahrzeugen, die auf der Schongauer Straße aus Richtung Schongau kommen. Diese Fahrzeuge biegen links in die Straße Stadelfeld ein und behindern oft Fahrzeuge, die aus Richtung Weilheim kommend ebenfalls links in die Wörther Straße einbiegen wollen (Begegnungen frontal im Bereich der Linksabbiegespur Richtung Wörther Straße). Zur Abhilfe wird auf der Schongauer Straße im Bereich der Eisdiele ein Zeichen 214-20 "Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder rechts" angeordnet und angebracht. Mit diesem Zeichen wird klargestellt, dass ein Abbiegen von der Schongauer Straße in Fahrtrichtung Weilheim nach links in die Straße Stadelfeld nicht zulässig ist.

7.3 Neuer Termin Bürgerversammlung:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der Ersatztermin für die wegen Hochwassers ausgefallene BV auf Donnerstag, den 04.08.2016 um 19.00 Uhr in der Tiefstollenhalle bestimmt wurde.

7.4 Chornacht

Herr Schumacher als Initiator der Chornacht hat sich schriftlich für die finanzielle Unterstützung beim Marktgemeinderat bedankt.

7.5 Herstellen der Genossenschaftsstraße

Bauhofleiter Herr Bals gibt zu einer negativen Darstellung in Facebook folgende Erklärung ab:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie erlauben, möchte ich gerne kurz auf das parkende Auto auf der vorprofilierten Straße eingehen, von welchem ein Foto im Netz existiert.

Die Straßen erhalten eine Spritzbitumendecke durch eine Fremdfirma. Dazu müssen wir vorab die Straße vorprofilieren. Vorprofilieren heißt angleich von Vertiefungen, Spurrinnen und tieferliegende Asphaltschultern mittels Heißmischgut. Im Anschluss daran werden die Schächte und Schieber an die jetzige Höhe angeglichen. Danach wird die Spritzbitumendecke durch eine Fremdfirma aufgetragen. Aufgrund der diesjährigen Wetterlage ist es schwierig Arbeiten termingerecht durchführen zu können. Das Vorprofilieren ist nur bei gutem Wetter sprich an regenfreien Tagen möglich. Planungen sind dieses Jahr wie schon gesagt, aufgrund der Wetterlage nur bedingt möglich. Ich möchte darauf verweisen, dass diese Maßnahme ursprünglich für 2015 geplant war, aber aufgrund der Haushaltssperre zurück gestellt werden musste. In diesem Fall, war der Besitzer des parkenden Autos im Urlaub und konnte daher sein abgestelltes Fahrzeug nicht entfernen. Wir müssen nachträglich, wie ich schon ausgeführt habe, Schächte und Schieber mit anpassen und in diesem Zuge werden die restlichen paar Quadratmeter mit angeglichen. Der größte Teil der Arbeiten konnte trotzdem erledigt werden, obwohl der Besitzer des parkenden Autos sich im Urlaub befand. Bitte verstehen Sie, bei dieser Wetterlage ist ein kurzfristiges und flexibles handeln notwendig.

Meine bitte, ein kurzer Anruf bei mir im Bauhof hätte die Angelegenheit aufgeklärt und unnötige Diskusionen vermieden werden können.

Vielen Dank"

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni

1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger Schriftführung